

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 89**

### **2., 3. und 4. Novelle der 2. Öffnungsverordnung Selbsttests unter Aufsicht in Beherbergungsbetrieben**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit 22. Juli 2021 tritt die 2. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (ÖV) in Kraft. Eine übersichtliche Darstellung der derzeit und demnächst geltenden Regelungen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abrufbar: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Mit 15. August 2021 tritt die 3. Novelle der ÖV in Kraft. Ab diesem Datum gilt eine Erstimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff (hinsichtlich dessen zwei Impfungen vorgesehen sind) nicht mehr als Impfnachweis.

Kürzlich wurde die 4. Novelle der ÖV erlassen. Diese tritt am 22. Juli 2021 in Kraft und somit vor der 3. Novelle der ÖV. Es handelt sich dabei um eine einzige Änderung bzw. Klarstellung. Dabei wird klargestellt, dass die Regelungen der Nachtgastronomie (nur Geimpfte und PCR-Getestete haben Zutritt) im Zusammenhang mit Zusammenkünften gem. § 12 ÖV (wie insb. Dorffeste) nicht gelten.

Beiliegend zu diesem Informationsschreiben finden Sie eine konsolidierte Fassung der ÖV mit Stand 22. Juli 2021.

Folgende Regelungen sind für die Gemeinden besonders relevant:

#### Rücknahme von weiteren Lockerungsschritten:

Der vorgesehene Wegfall der Registrierungspflicht ab dem 22. Juli 2021 wurde gestrichen. Somit besteht weiterhin überall dort eine Registrierungspflicht, wo sie auch bislang galt. Siehe dazu Informationsschreiben Nr. 87.

#### Gemeindeämter:

Für die Kund:innen gilt weiterhin die Maskenpflicht. Dienstnehmer:innen haben bei Parteienverkehr eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Maßnahmen minimiert wird. Die Maskenpflicht beim Parteienverkehr entfällt, wenn ein aktueller 3G-Nachweis gem. § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 ÖV von beiden Seiten (Parteienseite und Dienstnehmer:innenseite) vorgelegt wird.

#### Elementare Bildungseinrichtungen:

Hier kann auf das Informationsschreiben Nr. 88 „Klarstellung des Gesundheitsministeriums“ verwiesen werden.

#### Museen, Bibliotheken, Büchereien:

Die Maskenpflicht für Kund:innen entfällt.

### **Selbsttests unter Aufsicht in Beherbergungsbetrieben**

Aufgrund mehrerer Anfragen möchte das Land Vorarlberg bei den sogenannten Hoteltestungen (siehe dazu Informationsschreiben Nr. 86) auch die Testung der Mitarbeiter:innen des jeweiligen Beherbergungsbetriebs ermöglichen. Dies ist bis dato im Mustervertrag, der mit dem Informationsschreiben Nr. 86 mitversendet wurde, nicht vorgesehen. Damit dies zukünftig möglich ist, sollte für bereits bestehende Hoteltestungen die beiliegende Zusatzvereinbarung (Beilage 1) unterzeichnet werden. Zudem sollte von den

22. Juli 2021

Mitarbeiter:innen des Beherbergungsbetriebs, die die Testungen beaufsichtigen, die angepasste, beiliegende Verschwiegenheitserklärung (Beilage 2) unterzeichnet werden. Die Gemeinde sollte diese Verschwiegenheitserklärung einfordern und ablegen.

Für neue Hoteltestungen müsste der neue, angepasste Mustervertrag (Beilage 3) sowie die angepasste Verschwiegenheitserklärung (Beilage 2) herangezogen und unterzeichnet werden. Für weitere Informationen zu den Hoteltestungen siehe Informationsschreiben Nr. 86.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann